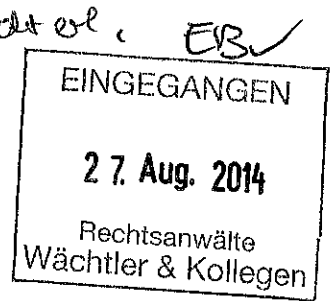


Ausfertigung

5 B 13.992
M 25 K 10.5966



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11a, 80333 München,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Einbürgerung;
hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München vom 11. Juli 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wagner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **13. August 2014**
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger, ein 1972 geborener staatenloser Palästinenser, der seit dem 10. Februar 2009 über eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG verfügt, beantragte am 6. Juli 2009 bei der Landeshauptstadt München seine Einbürgerung, ohne seinen Antrag auf eine bestimmte Rechtsgrundlage zu beschränken. Die wegen der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG erhobene Untätigkeitsklage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Juli 2002 (Az. M 25 K 11.3542) abgewiesen; dieses Urteil ist rechtskräftig. Der Kläger ist seit 2003 mit einer Jordanierin verheiratet. Die Eheleute haben inzwischen drei Kinder.
- 2 In Bezug auf die Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG lehnte die Regierung von Oberbayern den Einbürgerungsantrag mit Bescheid vom 26. November 2010 ab. Der Kläger, der am 30. November 1997 erstmals – laut eigener Aussage aus wirtschaftlichen Gründen – in das Bundesgebiet eingereist sei und als irakischer Staatsangehöriger Asyl beantragt habe, erfülle bereits die gesetzliche Mindestvoraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG nicht, weil er seit seiner Einreise „Geringverdiener“ sei. Sobald der Familiennachzug für die Ehefrau und das minderjährige Kind beantragt und ausländerrechtlich genehmigt werde, steige der Bedarf für die Familie immens. Es sei dann nahezu ausgeschlossen, dass der Kläger für sich und seine unterhalts-

berechtigten Familienangehörigen, die derzeit noch in Jordanien lebten, keine öffentlichen Hilfen werde beanspruchen müssen. Gründe für ein Absehen von der Einbürgerungsvoraussetzung der Unterhaltsfähigkeit lägen nicht vor.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten auf die Verbescheidungsklage hin unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids mit Urteil vom 11. Juli 2012 verpflichtet, über den Antrag auf Einbürgerung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Der Beklagte stelle an die zu treffende Prognoseentscheidung, ob der Einbürgerungsbewerber in der Lage sei, den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch zu bestreiten, ohne dabei auf öffentliche Mittel angewiesen zu sein, überspannte Anforderungen und würdige nicht in hinreichendem Maße die individuelle Lebenssituation des Klägers.
- 4 Mit der vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Berufung trägt der Beklagte unter Bezugnahme auf seinen Sachvortrag im Berufungszulassungsverfahren vor, die Sicherstellung des Lebensunterhalts des Klägers sei keineswegs unstrittig. Insoweit habe es das Verwaltungsgericht versäumt, selbst konkrete Feststellungen zu treffen. In die Prognoseentscheidung über die künftige Sicherstellung des Lebensunterhalts seien auch die in Jordanien lebende Ehefrau und die zwei Kinder des Klägers einzubeziehen. Im Übrigen gehe das Verwaltungsgericht auch zu Unrecht davon aus, es bestünden keine konkreten Nachzugsabsichten der Familie des Klägers. Der Beklagte dürfe im Rahmen seines Ermessens den Umstand berücksichtigen, dass den Familienangehörigen des Klägers nach dessen Einbürgerung ein erheblich erleichterter Zugang ins Bundesgebiet offen stehe und bei einem Familiennachzug die Unterhaltsfähigkeit nicht gesichert sei.
- 5 Der Beklagte beantragt,
 - 6 das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. Juli 2012 aufzuheben und die Klage abzuweisen.
- 7 Der Kläger beantragt,
 - 8 die Berufung zurückzuweisen.

- 9 Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Bei der Prognoseentscheidung dürfe nicht auf potentielle Möglichkeiten abgestellt werden. Es seien nicht statistische Hypothesen, sondern die Lebenssituation zugrunde zu legen, wie sie durch die bisherige Praxis erhärtet sei. Bei den zwischenzeitlichen Aufenthalten des Klägers bei seiner Familie habe die Frau ihre bisherige Haltung bekräftigt. Sie weigere sich, ihrem Mann nach Deutschland zu folgen. Einem Familiennachzug stehe im Übrigen derzeit auch entgegen, dass die Kinder staatenlos seien. Sie erhielten nach jordanischem Recht erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres Pässe. Schon deshalb sei eine Übersiedlung nach Deutschland faktisch unmöglich, denn eine Zustimmung des Bundesministeriums des Innern zur Ausstellung eines Passersatzes sei nicht zu erwarten, und ohne Pass gebe es kein Visum.
- 10 Nach Ansicht des Beklagten dürften die Kinder des Klägers die jordanische Staatsangehörigkeit nach Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes Nr. 6/1954 über die jordanische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese werde – soweit dem Beklagten bekannt – in jordanische Geburtsurkunden auch eingetragen, so dass dies die Klägerseite ohne weiteres nachweisen könne.
- 11 Der Kläger meint, dass die Fassung des bei Bergmann/Ferid abgedruckten Gesetzes Nr. 6/1954 möglicherweise nicht mehr aktuell sei, jedenfalls aber nicht angewandt werde. Zur Praxis werde auf den Aufsatz von Donath/Schmidt ZAR 2010, 391 verwiesen. Denn nicht nur die Kinder des Klägers seien staatenlos, sondern auch die Kinder seines Bruders, der ebenfalls mit einer Jordanierin verheiratet sei. Wenn das Gesetz angewandt würde, dürften weder er selbst, noch sein Bruder und seine Schwester staatenlos sein. Die Kopie des Passes der Mutter des Klägers enthalte den Eintrag „Children can't be added foreigner husband“.
- 12 Der Beklagte hält einen Familiennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen bei entsprechenden Bemühungen jederzeit für möglich, da in Jordanien für Palästinenser und Staatenlose Passersatzpapiere ausgestellt würden, auch wenn sie keinen „klassischen“ jordanischen Nationalpass erhalten sollten.
- 13 Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2014 bekräftigte der Kläger, dass er den Zustand der „Ferneh“ und des gelegentlichen Besuchs der Familie aufrechterhalte. Vor vier Monaten sei ein weiteres Kind geboren worden. Seine Frau wolle nach wie vor nicht nach Deutschland kommen, er selbst sehe sich in Deutschland beheimatet und wolle

hierbleiben. Die deutsche Staatsangehörigkeit würde nicht nur dieser Situation Rechnung tragen, sondern darüber hinaus die Aufrechterhaltung der familiären Beziehung erleichtern, weil es für den Kläger sehr schwer sei, mit dem Flüchtlingspass Visa für Jordanien zu erhalten.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in beiden Rechtszügen sowie auf die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 15 Die zulässige Berufung, über die im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 125 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO), ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat der Verbescheidungsklage zu Recht stattgegeben. Die hier strittige Voraussetzung der Ermessenseinbürgerung, ob der Kläger sich und seine Angehörigen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG zu ernähren imstande ist, ist zu bejahen.
- 16 In Bezug auf die Person des Klägers allein ergibt sich dies aus den im Einbürgerungsverfahren vorgelegten Verdienstabrechnungen. Danach hat der Kläger aus seinen beiden Arbeitsverhältnissen monatlich insgesamt 990 Euro netto ausbezahlt erhalten (Bl. 32 ff. der Einbürgerungsakte), die bei tatsächlichen Unterkunftskosten von 265 Euro monatlich (16 qm-Appartement, a.a.O. Bl. 39) für den Lebensunterhalt ausreichen. Dementsprechend hat der Kläger bislang keine Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen.
- 17 Bei der erforderlichen Prognose künftiger Sicherung auch des Lebensunterhalts Unterhaltsberechtigter ist grundsätzlich auf den Kreis der bereits im Bundesgebiet lebenden Unterhaltsberechtigten abzustellen. Die Möglichkeit, dass dieser Kreis durch die bei der Einbürgerung anzuwendenden, erleichterten und nicht auf das Lebensunterhaltssicherungserfordernis des § 27 Abs. 3 AufenthG abstellenden Regelungen über den Nachzug ausländischer Familienangehöriger Deutscher (§ 28 AufenthG) erweitert wird, reicht für eine negative Prognose dann nicht aus, wenn sich Nachzugsabsichten nicht konkret abzeichnen (Berlit in GK-StAR, § 10 StAG Rn. 247). So liegt der Fall hier. Wenn der Beklagte demgegenüber eine negative Prognose allein aus der Tatsache ableiten will, dass im Ausland lebende Familienangehörige erleichter-

ten Zugang in das Bundesgebiet erhalten können (vgl. Makarov/von Mangoldt, Dt. Staatsangehörigkeitsrecht, § 86 AuslG Rn. 26), kann ihm nicht gefolgt werden.

- 18 Dagegen spricht zum einen schon die am Wortlaut der Vorschrift orientierte historische Auslegung. § 8 StAG geht im Wesentlichen auf § 8 RuStAG 1913 zurück und sollte mit dem Zuwanderungsgesetz im Kern nur redaktionell bereinigt werden (BT-Drs. 14/7387 S. 107). Seit 1913 wurde die vorherige Niederlassung des Einbürgerungsbewerbers im Inland als Voraussetzung der Einbürgerung verlangt (Makarov/v. Mangoldt, a.a.O., § 8 RuStAG Rn. 1; Hailbronner/Renner/Maaßen, Staatsangehörigkeitsrecht, 5. Aufl. 2010, § 8 StAG Rn. 1). Des Weiteren war die Einbürgerung nach dem Wortlaut davon abhängig, dass der Ausländer an diesem Orte (dem Ort seiner Niederlassung) sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist. Dazu war der „Armenverband“ zu hören. Damit deutet vieles darauf hin, dass der Beurteilung die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt werden sollten und nicht hypothetische, die sich nach dem weiteren Zuzug von Unterhaltsberechtigten noch hätten ergeben können, zumal im damaligen Fürsorgesystem ein Anspruch auf Sozialhilfe noch nicht verwirklicht war. Dementsprechend heißt es in älterer Literatur:
- 19 „Unter Angehörigen des Antragstellers sind die Familienmitglieder zu verstehen, die nach den tatsächlichen Verhältnissen im Familienverband des Antragstellers stehen.“ (Makarov, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, S. 75)
- 20 „Als Angehörige kommen die Familienangehörigen in Betracht, die tatsächlich in der Familie des Antragstellers leben und die von ihm in wirtschaftlicher Beziehung abhängig sind.“ (Lichter/Hoffmann, Staatsangehörigkeitsrecht, 3. Aufl. 1966, § 8 RuStAG Rn. 21)
- 21 „Der Begriff des Angehörigen ist nicht zu weit zu fassen (unmittelbare Familienangehörige, mit denen der Einbürgerungsbewerber zusammenlebt, Ehegatte, Kinder).“ (Kanein, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 1961 S. 31)
- 22 „Der Gesuchsteller muß imstande sein, an dem Orte, den er zu seiner Niederlassung gewählt hat, sich und die Seinen zu ernähren. Als Angehörige kommen diejenigen Personen in Betracht, denen gegenüber er die gesetzliche Unterhaltspflicht hat und die mit ihm kraft Gesetzes eingebürgert werden.“ (vgl. § 16 Abs. 2 RuStAG 1913; Woeber/Fischer, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 5. Aufl. 1932, § 8 Anm. 16)
- 23 Zum anderen bestehen Zweifel, ob dem Zweck des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG, den deutschen Staat von finanziellen Lasten freizuhalten, die durch die Einbürgerung eines Ausländers entstehen können (BVerwG, U.v. 27.2.1958 – I C 99.56 – BVerwGE 6, 207/208), stets Vorrang zukommen kann. Die Möglichkeit der Familienzusammenfüh-

rung von Drittstaatsangehörigen steht zwar nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG ebenfalls unter dem Vorbehalt der ausreichenden Existenzsicherung, jedoch haben die Mitgliedsstaaten dabei nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U.v. 4.3.2010 – C-578/08 – Chakroun, NVwZ 2010, 697) zu berücksichtigen, dass die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregel darstellt. Nationale Ermessensspielräume dürfen nicht in einer Weise genutzt werden, dass das Richtlinienziel – die Begünstigung der Familienzusammenführung – und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigt werden. Wie danach eine Abwägungsentscheidung nach Art. 17 der Richtlinie im Fall des Klägers ausfiele, der – soweit ersichtlich – als Staatenloser kein Daueraufenthaltsrecht für Jordanien innehat, so dass er nicht ohne weiteres darauf verwiesen werden könnte, die eheliche Lebensgemeinschaft dort zu führen, ist ungewiss (vgl. BVerwG, U.v. 13.6.2013 – 10 C 16/12 – NVwZ 2013, 1493/1494; Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 27 AufenthG Rn. 75; Marx, ZAR 2010, 222). Bestünde entgegen den Beteuerungen im Verfahren beim Kläger und seiner Familie der dringende Wunsch der Familienzusammenführung, hätte der ausländerrechtlich versierte Prozessbevollmächtigte des Klägers diese Möglichkeit vermutlich ausgeschöpft.

- 24 Vor diesem Hintergrund können die Ausführungen auf S. 7 des angefochtenen Bescheids des Beklagten – es erscheine nicht wahrscheinlich und auch lebensfremd, davon auszugehen, dass der Kläger seine Familie nicht nach Deutschland nachholen wolle – die Verneinung des Tatbestandsmerkmals des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG nicht tragen.
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.
- 26 Die Revision war zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

- 27 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwig-

(27.05.14 = SA) 23.05.14 Ludwig

27.10.14
Wolger

straße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

28 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

29 Kersten Dr. Wagner Dr. Peitek

30 **Beschluss:**

31 Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 10.000 Euro festgesetzt (§ 47 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG; vgl. Nr. 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

32 Kersten Dr. Wagner Dr. Peitek



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 21. August 2014

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs:

Silke
Claudia Schneider

